



universität
wien

An das
Präsidium des Nationalrates und
das Bundesministerium für Inneres

Institut für Strafrecht und Kriminologie

Ass.-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Katharina Beclin
Abteilung für Kriminologie
des Instituts für Strafrecht und Kriminologie der
Universität Wien
Schenkenstraße 4
A-1010 Wien

E-Mail: katharina.beclin@univie.ac.at
Tel.: 01/4277/34624

auf elektronischem Weg
bmi-v-1@bmi.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 8. Juni 2016

**Betreff: Stellungnahme zur geplanten Reform des Sicherheitspolizeigesetzes
(SPG-Novelle 2016)**

Sehr geehrte Frau Präsidentin des Nationalrates Doris Bures!
Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete zum Nationalrat!
Sehr geehrter Herr Bundesminister Mag. Wolfgang Sobotka!
Sehr geehrter Herr Sektionschef Dr. Mathias Vogl!

Aufgrund der extrem kurzen Begutachtungsfrist kann ich leider nur kurz und punktuell zu der geplanten Novelle Stellung nehmen.

1.) Zur Begutachtungsfrist

Erst kürzlich habe ich die überstürzte Verschärfung des Suchtmittelgesetzes ohne Durchführung eines Begutachtungsverfahrens als **demokratiepolitisch bedenklich** kritisiert, weil der parlamentarische Willensbildungsprozess mangelhaft ist, wenn den Abgeordneten die Möglichkeit vorenthalten wird, sich eingehend mit den Pro-und Contra - Argumenten von Expert*innen auseinanderzusetzen.

Diese Kritik gilt selbstverständlich auch für eine extrem kurze Begutachtungsfrist, die zudem den Expert*innen den Eindruck vermitteln kann, dass ihre Stellungnahmen gar nicht erwünscht seien.

Ich schließe mich daher insofern der Stellungnahme des Rechnungshofes an, in der es heißt:

„Der vorliegende Entwurf wurde am 24. Mai 2016 mit einer Begutachtungsfrist bis 7. Juni 2016, somit einer Frist von lediglich neun Arbeitstagen, versendet. Gemäß § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012 Ld.g.F. soll den zur Begutachtung eingeladenen Stellen im Regelfall eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen. Der RH weist kritisch darauf hin, dass diese Frist im vorliegenden Fall ohne nähere Begründung signifikant unterschritten wurde.“

2.) Deutliche Ausdehnung der Reichweite von Verwaltungsübertretungen

Nicht nachvollziehbar ist für mich, wieso „plötzlich“, nämlich ohne vorangegangene öffentliche Diskussion und ohne ernstzunehmendes Begutachtungsverfahren, die im SPG enthaltenen Verwaltungsübertretungen einen deutlich weiteren Anwendungsbereich erhalten sollen.

So begeht künftig eine Verwaltungsübertretung nach § 81 SPG nicht nur, wer durch ein „besonders rücksichtsloses Verhalten“ die öffentliche Ordnung stört, sondern jeder, der dies durch ein Verhalten macht, das „geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen“.

Diese Ausweitung scheint insbesondere im Hinblick auf die gleichzeitig geplante Schaffung der Möglichkeit einer Wegweisung unter gleichlautenden Bedingungen (§ 38 Abs 1 neu SPG) entbehrlich.

Gemäß § 82 SPG neu soll künftig (nach vorausgegangener Abmahnung) auch aggressives Verhalten gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht während der Wahrnehmung seiner gesetzlichen Aufgaben eine Verwaltungsübertretung darstellen, wenn dadurch keine Amtshandlung behindert wird. Bedeutet das etwa, dass sich künftig schon jeder strafbar macht, der verbal in aggressiver Weise seinen (möglicherweise berechtigten) Ärger über eine als schikanös empfundene Amtshandlung zum Ausdruck bringt?

Sollte der Grund dieser Reform vielleicht auch in den angeblich unerträglichen Umständen rund um den Suchtmittelhandel entlang der U6 liegen? Dann käme diese Novelle aber in zweifacher Hinsicht zu spät:

-) Zum einen, weil nunmehr das Erregen öffentlichen Ärgernisses durch Dealen bereits eine Qualifikation eines gerichtlichen Straftatbestandes darstellt, sodass der Verwaltungsstrafatbestand gemäß § 85 SPG (Subsidiaritätsklausel) gar nicht mehr zur Anwendung kommen kann.



-) Zum anderen aber auch aus faktischen Gründen, da die Stadt Wien dieses „gravierende Problem“ schon vor Inkrafttreten der angesprochenen SMG-Reform mit Hilfe von acht Security-Mitarbeiter*innen, die jeweils zu zweit in den Stationen Josefstädter Straße und Thaliastraße im Schichtdienst arbeiten, in den Griff bekommen hat.

3.) Unverhältnismäßige Ausdehnung der Zulässigkeit der erkennungsdienstlichen Behandlung

Dadurch, dass entsprechend dem Entwurf eine erkennungsdienstliche Behandlung künftig zur Identitätsfeststellung in allen Fällen des § 35 Abs 1 SPG zulässig werden soll, wäre eine erkennungsdienstliche Behandlung dann zum Beispiel auch von Personen zulässig, von denen bloß anzunehmen ist, dass sie über einen gefährlichen Angriff Auskunft erteilen können (§ 35 Abs 1 Z1), oder von Personen, von denen anzunehmen ist, dass sie „im Zuge einer noch andauernden Reisebewegung die Binnengrenze überschritten“ haben oder überschreiten werden (§ 35 Abs 1 Z6)!

4.) Ausdehnung der Zulässigkeit von DNA-Untersuchungen auf Verdacht der Begehung strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, selbst bei Strafdrohungen von unter einem Jahr

Obleich ich der Überzeugung bin, dass sexuelle Belästigungen gemäß § 218 Abs 1 und 1a schwerer wiegende Rechtsgutsverletzungen darstellen als manche strafbaren Handlungen, die mit deutlich höheren Strafen bedroht sind, lehne ich die diesbezügliche Ausweitung des § 67 SPG ab, da ich die Regelungen der §§ 67 und 73 SPG generell für problematisch halte.

Zum einen sollte die Ermittlung der DNA grundsätzlich an strengere Voraussetzungen (eine höhere Strafdrohung, einen dringenden Verdacht und im Regelfall an einen richterlichen Beschluss) geknüpft sein, zum anderen sollte ein Löschung gemäß § 73 (1) Z4 jedenfalls verpflichtend sein, wenn gegen den Verdächtigen kein Verdacht mehr besteht, die mit gerichtlicher Strafe bedrohte vorsätzliche Handlung begangen zu haben. Dagegen kann die Löschung nach der derzeitigen Rechtslage trotz Wegfall des Verdachts unterbleiben, wenn „auf Grund konkreter Umstände zu befürchten ist, der Betroffene werde gefährliche

Angriffe begehen“.

5.) Meldepflicht zur Normverdeutlichung gemäß 38b SPG neu

Abgesehen davon, dass die Sinnhaftigkeit dieser Maßnahme zu bezweifeln ist, solange hierfür nicht ausreichend geschulte Präventionsbeamt*innen zur Verfügung stehen, steht ein Normverdeutlichungsgespräch vor einer rechtskräftigen Verurteilung zwangsläufig in einem Spannungsverhältnis zur Unschuldsvermutung, was ein besonders sensibles Vorgehen seitens des „belehrenden“ Organs erfordert.

Zudem birgt eine Regelung, die bloß eine Ermächtigung enthält, immer die Gefahr einer diskriminierenden Anwendungspraxis. Der eigenartig anmutende Verweis auf § 31 NAG könnte eine entsprechende „Schieflage“ zu Lasten ausländischer „Angreifer“ fördern. Zumal dadurch der Eindruck entstehen könnte, dass sich nur „das Verhalten eines in Österreich befindlichen Fremden“ „am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich“ zu orientieren hat, was auch immer der Gesetzgeber damit ausdrücken wollte.

Ich hoffe sehr, dass dieser Gesetzesentwurf noch einer ausführlichen Diskussion und Überarbeitung unter Beiziehung namhafter Expert*innen aus allen tangierten Rechtsgebieten, vor allem auch aus dem Verfassungsrecht, unterzogen wird, da die vorgeschlagenen Änderungen meines Erachtens viel zu gravierend sind, um sie „überstürzt“ in Geltung zu setzen.

Mit hochachtungsvollen Grüßen,

Katharina Beclin

*Ass.-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Katharina Beclin
Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
Abteilung für Kriminologie*